

Aktenzeichen: 8 AZR 764/87

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 9. Februar 1989
- 8 AZR 764/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 14. April 1987
Düsseldorf - 1 Ca 6855/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 11. August 1987
Düsseldorf - 11 Sa 770/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung als Masseschuld

Gesetz: KO § 59 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a, §§ 22, 140, 146;
BUr1G § 7 Abs. 3 und 4; BGB § 117 Abs. 1, §§ 133, 151, 249,
251, 284, 286, 287; ZPO § 138; AFG § 117; SGB X § 115

Leitsätze:

K e i n e



8 AZR 764/87

11 Sa 770/87 Düsseldorf

Verkündet am
9. Februar 1989

Im Namen des Volkes!

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

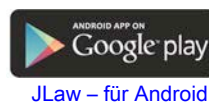
In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1989 durch den Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Prof. Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Liebers und Hannig für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. August 1987 - 11 Sa 770/87 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. April 1987 - 1 Ca 6855/86 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war Kommanditist der Gemeinschuldnerin und bei dieser seit 5. Mai 1956 als Bauingenieur beschäftigt. Am 1. April 1985 wurde über das Vermögen der Gemeinschuldnerin das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt.



Der Jahresurlaub des Klägers betrug 26 Arbeitstage. Der im Urlaubsjahr nicht genommene Urlaub wurde von der Gemeinschuldnerin jeweils in der Urlaubskartei fortgeschrieben. In der Karteikarte des Klägers für das Jahr 1985 ist ein Urlaubsanspruch von 12 Arbeitstagen und ein rückständiger Urlaub von 66 Arbeitstagen aus den Jahren 1982 bis 1984 eingetragen. Der Beklagte sandte dem Kläger ein Schreiben vom 10. Mai 1985 mit folgendem Wortlaut:

"Hiermit teile ich Ihnen mit, daß Sie mit Wirkung vom 15. Mai 1985 (letzter Arbeitstag) von der Arbeit freigestellt werden."

Das Arbeitsverhältnis des Klägers endete am 30. September 1985. Für die Zeit vom 16. bis zum 31. Mai 1985 hat der Kläger Arbeitslosengeld erhalten. Am 1. Juni 1985 ist er ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen.

Mit seiner am 17. Dezember 1986 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Abgeltung der restlichen 78 Urlaubstage in unstreitiger Höhe. Er hat vorgetragen, er habe den rückständigen Urlaub jeweils am Ende des Kalenderjahres geltend gemacht. Die Gemeinschuldnerin habe seinem Urlaubsbegehren nicht entsprochen, da seine Anwesenheit aus betrieblichen Gründen erforderlich gewesen sei. Es sei vereinbart worden, den Urlaub in der Urlaubskartei gutzuschreiben und auf die Folgejahre zu übertragen. Der Anspruch sei von dem Beklagten als Masseschuld zu erfüllen.



Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 29.788,98 DM
brutto nebst 4 % Zinsen ab Rechtshängigkeit
(30. Dezember 1986) zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, es sei zwar richtig, daß die Gemeinschuldnerin ihre Arbeitnehmer angehalten habe, nicht den gesamten Urlaub zu nehmen. Jedoch sei keine konkrete Vereinbarung darüber getroffen worden, was mit dem nicht genommenen Urlaub aus den Vorjahren zu geschehen habe. Insoweit hätten irgendwelche "nebulösen" Vorstellungen dergestalt existiert, daß der Urlaub dann irgendwann einmal zu nehmen sei. Letztlich sei aber allen Beteiligten im Betrieb der Gemeinschuldnerin unklar gewesen, was mit dem Urlaub geschehen soll. Im übrigen sei der Kläger ohne Rückruhmöglichkeit und unter Anrechnung auf erworbenen Urlaub von der Arbeitsleistung freigestellt worden und habe sein volles Arbeitsentgelt bis 30. September 1985 erhalten. Jedenfalls aber sei der Abgeltungsanspruch nicht insgesamt Masseschuld.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr auf die Berufung des Klägers stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision bittet der Beklagte um Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Dem Kläger steht ein Anspruch



auf Abgeltung von 66 Urlaubstagen aus den Jahren 1982 bis 1984 nicht zu. Dieser Urlaubsanspruch ist jeweils mit Ablauf des Urlaubsjahrs, spätestens mit Ablauf des 31. März des folgenden Kalenderjahrs, erloschen. Der Urlaubsanspruch des Klägers für das Jahr 1985 in Höhe von 12 Urlaubstagen ist erfüllt.

A. Die Klage ist zulässig. Der vom Kläger geltend gemachte Urlaubsabgeltungsanspruch wäre, falls er bestünde, Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Kläger nicht gehalten war, seine Ansprüche nach § 140 KO zur Konkursmasse anzumelden und ggf. nach § 146 KO eine Feststellungsklage zu erheben.

Der erkennende Senat hat bereits in den Entscheidungen vom 18. Dezember 1986 (BAGE 54, 59 = AP Nr. 19 zu § 11 BUrlG) und vom 15. Mai 1987 (- 8 AZR 506/85 - AP Nr. 35 zu § 7 BUrlG Abgeltung) ausgeführt, daß der Urlaubsanspruch als gesetzlich oder tarifvertraglich bedingte Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer für die Dauer des Urlaubs von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freizustellen, durch die Konkurseröffnung nicht berührt wird, weil er auf eine Handlung des Konkursverwalters gerichtet ist, das Konkursverfahren sich aber nur auf Zahlungsverpflichtungen des Gemeinschuldners bezieht. Der Anspruch ist vom Konkursverwalter zu erfüllen, weil dieser mit Rücksicht auf § 22 KO das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist fortsetzen muß. Hat der Konkursverwalter den Anspruch nicht bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfüllt, entsteht mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis als Sur-



rogat des Urlaubsanspruchs ein Urlaubsabgeltungsanspruch. Auch dieser vom Konkursverwalter zu erfüllende Anspruch ist Masse-schuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO (vgl. z. B. Dersch/Neumann, BUr1G, 6. Aufl. 1981, § 1 Rz 95; Bleistein, GK-BU1G, 4. Aufl. 1984, § 1 Rz 157; sowie Urteil des erkennenden Senats vom 15. Ma 1987 - 8 AZR 506/85 - aaO).

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht unentschieden gelassen ob der Auffassung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts z' folgen und der Anspruch des Klägers auf Urlaubsabgeltung den der abzugeltenden Urlaubsdauer entsprechenden letzten Tagen vor der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen ist (vgl. Urteil des Fünften Senats vom 21. Mai 1980 - 5 AZR 441/78 . AP Nr. 10 zu § 59 KO). In dieser Entscheidung hat der Fünfte Se-nat angenommen, daß ein Urlaubsabgeltungsanspruch insoweit unter § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KO fällt, als die Dauer des Arbeits-verhältnisses nach Konkurseröffnung nicht ausreicht, den Urlaubs-anspruch zeitlich zu erfüllen. Dies erscheint nicht unbedenklich Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 15. Mai 1987 (aaO) ausgeführt hat, kann ein Urlaubsanspruch, wenn er noch nicht zeitlich festgelegt ist, nicht einem bestimmten Zeitraum i' Jahr zugeordnet werden. Außerdem kommt es nach § 7 Abs. 4 BU1G für den Abgeltungsanspruch nur darauf an, ob Urlaub wegen Beendi-gung des Arbeitsverhältnisses nicht gewährt werden kann. Der Se-nat braucht zu dieser Frage jedoch nicht abschließend Stellung z' nehmen. Auch wenn man von der Auffassung des Fünften Senats (aaO) ausgeht, fällt der Anspruch des Klägers unter § 59 Abs. 1 Nr. 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



KO. Der Kläger begehrt die Abgeltung von 78 Urlaubstagen. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses nach Konkurseröffnung hätte damit ausgereicht, den Urlaubsanspruch zu erfüllen. Entgegen der Meinung der Revision kann der Urlaubsabgeltungsanspruch nicht den Jahren zugerechnet werden, in denen die ihm zugrundeliegenden Urlaubsansprüche entstanden sind. Die Übertragung des Urlaubs führt dazu, daß ein im Folgejahr zu erfüllender Urlaubsanspruch entsteht. Für die konkursrechtliche Einordnung hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß den Konkursverwalter bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses die ganze Last eines bisher nicht erfüllten Urlaubsanspruchs trifft (BAGE 29, 211, 216 = AP Nr. 4 zu § 59 KO, unter 2 b der Gründe). Für den Urlaubsabgeltungsanspruch als Surrogat des Urlaubsanspruchs gilt das gleiche.

Der Revision ist auch nicht darin zu folgen, daß ein anstelle des Urlaubsabgeltungsanspruchs getretener Schadenersatzanspruch eine andere konkursrechtliche Einordnung als der Abgeltungsanspruch erführe. Wäre an die Stelle des Abgeltungsanspruchs, nachdem dieser durch Fristablauf am 31. März 1985 erloschen ist, ein Schadenersatzanspruch aus Verzug getreten, so wäre auch dieser Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO. Schadenersatzansprüche aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis stehen, soweit sie die Funktion von Arbeitsentgelt haben, konkursrechtlich Lohnansprüchen gleich (vgl. BAGE 34, 101, 104 = AP Nr. 11 zu § 59 KO, unter II 1 b der Gründe). Dies gilt auch für einen auf Zahlung gerichteten Schadenersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzugs, der an die Stelle des erloschenen Urlaubsanspruchs tritt



(§§ 284, 286, 287 BGB). Er hat die gleiche Funktion wie der Urlaubsabgeltungsanspruch. Konkursrechtlich ist er deshalb ebenso wie dieser zu behandeln.

B. Die Klage ist unbegründet. Ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung steht dem Kläger nicht zu.

I. Nach § 7 Abs. 4 BUrlG ist der Urlaub abzugelten, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr genommen werden kann. Für einen Abgeltungsanspruch des Klägers kommt damit nur ein bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch bestehender Urlaubsanspruch in Betracht.

II. Ein Anspruch des Klägers auf Gewährung des restlichen Urlaubs von 66 Arbeitstagen aus den Jahren 1982 bis 1984 bestand bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. September 1985 schon deshalb nicht mehr, weil dieser Urlaubsanspruch gemäß § 7 Abs. 3 BUrlG erloschen war.

Nach § 7 Abs. 3 BUrlG muß der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Nach der Übertragung muß der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden. Die Urlaubsansprüche des Klägers sind nach dieser Regelung jeweils mit Ablauf des Urlaubsjahrs, spätestens mit Ablauf des 31. März des folgenden Kalenderjahrs erloschen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



2. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, er habe den Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht nehmen können. Betriebliche Gründe berechtigen den Arbeitgeber nur bis zum Ende des Urlaubsjahrs, hier also bis zum 31. Dezember, den Urlaub zu verweigern (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG). Während des Übertragungszeitraums (§ 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG) hat der Arbeitgeber kein Recht, die Urlaubsgewährung aus diesen Gründen abzulehnen (BAGE 39, 53, 57 = AP Nr. 4 zu § 7 BUrlG Übertragung, unter II 4 b der Gründe). Der Kläger war somit nicht gehindert, den Urlaub jeweils in dem auf das Urlaubsjahr folgenden Übertragungszeitraum zu nehmen. Unterließ er dies, verfiel der Urlaub am 31. März des Folgejahrs. Auf einen späteren Zeitraum konnte er nach dem Gesetz nicht übergehen (ständige Rechtsprechung, vgl. BAGE 39, 53, 57 = AP Nr. 4 zu § 7 BUrlG Übertragung, unter II 4 b der Gründe; BAGE 49, 299 = AP Nr. 1 zu § 1 BUrlG Treueurlaub; Urteile des erkennenden Senats vom 27. August 1986, BAGE 52, 405 = AP Nr. 29 zu § 7 BUrlG Abgeltung und vom 10. März 1987, BAGE 54, 242 = AP Nr. 34 zu § 7 BUrlG Abgeltung).

3. Eine tarifvertragliche Regelung, die abweichend von § 7 Abs. 3 BUrlG den Verfall des Urlaubs am Ende des Übertragungszeitraums ausschloß, bestand nicht.

Die nach ihrem Geltungsbereich hier in Frage kommenden Tarifverträge für die technischen und kaufmännischen Angestellten sowie für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Gebiet der



Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 12. Juni 1978 in der Fassung vom 26. September 1984 sind mangels Allgemeinverbindlichkeit nicht anwendbar. Außerdem enthalten sie Regelungen, die mit § 7 Abs. 3 BUrlG übereinstimmen.

4. Die Parteien haben auch einzelvertraglich keine Verlängerung des Übertragungszeitraums vereinbart.

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Kläger und die Gemeinschuldnerin aufgrund stillschweigender Vereinbarung den in einem Kalenderjahr nicht genommenen Urlaub auf das Folgejahr übertragen hätten. Dem entsprechenden Vortrag des Klägers habe der Beklagte lediglich entgegengesetzt, es habe keine faßbare Vereinbarung bestanden, was mit dem nicht genommenen Urlaub geschehen sollte; es hätten irgendwelche nebulösen Vorstellungen dergestalt existiert, daß der Urlaub dann irgendwann einmal genommen werden sollte. Aus diesem Vortrag des Beklagten könne nicht entnommen werden, daß der Beklagte das Bestehen einer Vereinbarung bestreiten will.

b) Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Zwar bestehen gegen einen Vertrag, in dem vereinbart wird, daß der Urlaubsanspruch im Verfallszeitpunkt nicht erlöschen soll, keine rechtlichen Bedenken; im Vergleich zum Gesetz ist diese Regelung für den Arbeitnehmer günstiger (so die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für entsprechende tarifvertragliche Regelungen, vgl. BAGE 50, 107 = AP Nr. 24 zu § 7



BURlG Abgeltung und Urteil des erkennenden Senats vom 22. Oktober 1987 - 8 AZR 324/86 - AP Nr. 40 zu § 7 BURlG Abgeltung).

Der Kläger hat aber nicht dargelegt, daß eine solche Vereinbarung zwischen ihm und der Gemeinschuldnerin getroffen wurde. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger vorgetragen, er habe mit der Geschäftsleitung der Gemeinschuldnerin Ende 1981 vereinbart, den Urlaub nicht zu nehmen, sondern auf das Folgejahr zu übertragen; entsprechende Vereinbarungen seien auch in den Folgejahren getroffen worden. Damit hat der Kläger die ihm obliegende Darlegungspflicht nicht erfüllt. Nach § 138 Abs. 1 ZPO haben die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Jede Partei hat sich über die vom Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären (§ 138 Abs. 2 ZPO). Dem Vortrag des Klägers hat der Beklagte entgegengehalten, es habe keine konkrete Vereinbarung darüber bestanden, was mit dem nicht genommenen Urlaub geschehen soll, eine "faßbare" Vereinbarung sei nicht getroffen worden, es hätten nur "nebulöse" Vorstellungen bei der Gemeinschuldnerin existiert, daß der Urlaub irgendwann einmal genommen werde, allen Beteiligten im Betrieb der Gemeinschuldnerin sei aber unklar gewesen, was mit dem Urlaub geschehen soll. Aus diesen Darlegungen des Beklagten ergibt sich zunächst, daß dieser die Behauptung des Klägers bestreiten wollte; insoweit rügt der Beklagte zu Recht die Verletzung des § 138 Abs. 3 ZPO durch das Berufungsgericht. Der Vortrag des Beklagten gab für den Kläger nach § 138 Abs. 2 ZPO Veranlassung, nunmehr seinerseits den ge-



neuen Inhalt der von ihm behaupteten Übertragungsvereinbarung mitzuteilen und Tatsachen zu bezeichnen, aus denen sich ergab, daß die Vereinbarung darüber, daß der Urlaub jeweils vor Ablauf des Übertragungszeitraums nicht genommen werde, auch bedeutete, daß er später noch erteilt werden sollte. Da sich der Umfang der Darlegungslast insbesondere nach der Einlassung des Gegners richtet (vgl. Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., Bd. II/1, § 284 Rz 44), hätte der Kläger seiner Behauptungslast nur genügen können, indem er die Zweifel ausräumte, die durch den Vortrag der Beklagten daran entstanden waren, daß überhaupt eine spätere Erteilung des rechtsgeschäftlich "übertragenen" Urlaubs gewollt war. Auch der Umstand, daß zu keiner Zeit auch nur versucht wurde, die beachtlichen Urlaubsrückstände abzubauen, mußte den Kläger veranlassen, den genauen Inhalt der Vereinbarung mitzuteilen. Daran hat er es fehlen lassen. Ohne diesen substantiierten Vortrag kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Arbeitsvertragsparteien eine Gewährung des Urlaubs durch Freistellung von der Arbeit von vornherein überhaupt nicht wollten (§ 117 Abs. 1 BGB). Fehlte es aber an einer solchen Vereinbarung, konnte am Ende des Arbeitsverhältnisses ein Urlaubsabgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 BUrlG nicht entstehen. Eine Vereinbarung darüber, daß der Urlaub "ausgezahlt" werden sollte, hat der Kläger nicht behauptet. Ob und ggf. in welchem Umfang eine solche Abrede wirksam gewesen wäre und zur Begründung einer Masseschuld hätte führen können, kann somit dahinstehen.

5. Auch daraus, daß der nicht genommene Urlaub des Klägers in der Kartei fortgeschrieben wurde, kann nicht hergeleitet werden,



daß die Gemeinschuldnerin darauf verzichtete, sich auf den Verfall des Urlaubs zu berufen.

Zu Recht weist die Revision darauf hin, daß die Urlaubskartei als Hilfsmittel der Buchhaltung des Arbeitgebers keine rechtsgeschäftliche Erklärung darstellt. Ein Verzicht setzt eine Erklärung des Verzichtenden gegenüber dem Vertragspartner voraus. Durch Eintragung in eine Kartei gibt der Arbeitgeber aber regelmäßig keine Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer ab. Will der Arbeitgeber eine auf Übertragung des Urlaubs gerichtete Erklärung abgeben oder darauf verzichten, sich auf den Verfall des Urlaubs zu berufen, müssen dafür besondere Anhaltspunkte vorliegen. Dies hat der erkennende Senat für die Fortschreibung des Urlaubsanspruchs in einer Lohnabrechnung bereits entschieden (vgl. Urteil vom 10. März 1987, BAGE 54, 242 = AP Nr. 34 zu § 7 BUrlG Abgeltung). Über die Eintragung in die Urlaubskartei hinaus hätte somit eine Mitteilung an den Arbeitnehmer ergehen müssen, die als rechtsgeschäftliche Erklärung des Arbeitgebers anzusehen war. Daran fehlt es nach dem festgestellten Sachverhalt.

6. Dem Landesarbeitsgericht kann nicht darin gefolgt werden, daß die Fortschreibung des Urlaubs in der Kartei eine betriebliche Übung auf Übertragung des nicht genommenen Urlaubs begründete.

Eine betriebliche Übung setzt voraus, daß der Arbeitgeber bestimmte Verhaltensweisen regelmäßig wiederholt, aus denen die Arbeitnehmer schließen können, daß ihnen eine Leistung oder Ver-



günstigung auf Dauer gewährt werden soll. Aufgrund einer Willenserklärung, die von den Arbeitnehmern regelmäßig stillschweigend angenommen wird (§ 151 BGB), erwachsen vertragliche Ansprüche auf die üblich gewordenen Leistungen (BAGE 23, 213 = AP Nr. 10 zu § 242 BGB Betriebliche Übung; seither ständige Rechtsprechung, vgl. BAGE 49, 299 = AP Nr. 1 zu § 1 BUrlG Treueurlaub).

Die Übertragung des in einem Kalenderjahr nicht genommenen Urlaubs auf das Folgejahr durch betriebliche Übung setzt voraus, daß der Arbeitgeber den nicht genommenen Urlaub regelmäßig später gewährt. Dafür fehlt es hier an Anhaltspunkten. Der nicht genommene Urlaub wurde im Gegenteil nur in der Urlaubskartei gutgeschrieben, er wurde "gehörtet", ohne daß erkennbar war, ob der Arbeitgeber sich später auf den Wegfall berufen oder ihn nachgewähren würde. Ein Verhalten des Beklagten, aus dem der Kläger auf eine Übertragung des Urlaubs, also darauf schließen durfte, daß der Urlaub ihm im Folgejahr in Freizeit gewährt würde, ist, wenn man von dem Vortrag des Klägers ausgeht, nicht ersichtlich.

7. Der Kläger hat auch keinen Urlaubersatzanspruch erlangt, für den der Beklagte Wertersatz leisten muß (§§ 249, 251 BGB).

Anstelle des erloschenen Urlaubsanspruchs entsteht ein Schadenersatzanspruch auf Urlaub in gleicher Höhe, wenn sich der Arbeitgeber mit der Urlaubsgewährung in Verzug befindet (§§ 286, 284, 287 Satz 2, 249 BGB). Der Kläger hatte die Gemeinschaftschuldnerin nicht in Verzug gesetzt. Nach dem nicht bestrittenen Vortrag des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Klägers war der Urlaubsanspruch, als der Kläger ihn am Ende des jeweiligen Urlaubsjahrs geltend machte, nicht fällig, weil der Urlaubsgewährung dringende betriebliche Gründe entgegenstanden und die Gemeinschuldnerin ihn deshalb bis zum Ende des Urlaubsjahrs verweigern durfte. Es fehlte somit an der Fälligkeit als Voraussetzung des Schuldnerverzugs (§ 284 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, er habe den Urlaub gegen Ende des Urlaubsjahres jeweils für eine bestimmte Zeit im Übertragungszeitraum verlangt. Es kann somit dahinstehen, ob die Beklagte in diesem Fall auch ohne Mahnung nach § 284 Abs. 2 Satz 1 BGB in Verzug gekommen wäre.

III. Der Anspruch des Klägers auf Gewährung von 12 Tagen Urlaub für 1985 bestand bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr. Diesen Anspruch hat der Beklagte dadurch erfüllt, daß er dem Kläger mit der Freistellung Urlaub gewährt hat.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Urlaubsanspruch des Klägers noch nicht erfüllt sei. Der Beklagte habe nämlich seine Behauptung, der Kläger sei per 15. Mai 1985 ohne Rückrufmöglichkeit unter Anrechnung auf erworbenen Urlaub freigestellt worden, nicht aufrechterhalten.

2. Dieser Auffassung kann im Ergebnis nicht gefolgt werden.

a) Dabei kann dahinstehen, ob der Senat an die Feststellung des Landesarbeitsgerichts gebunden ist, der Beklagte habe seine Behauptung, den Kläger per 15. Mai 1985 ohne Rückrufmöglichkeit und



unter Anrechnung auf den erworbenen Urlaub freigestellt zu haben nicht aufrechterhalten. Der Verpflichtung, Urlaub zu gewähren, ist der Beklagte nämlich bereits unabhängig von einer etwaigen mündlichen Urlaubsgewährung mit Schreiben vom 10. Mai 1985 nachgekommen. Dieses Schreiben hat das Landesarbeitsgericht unbeachtet gelassen.

b) Der Senat ist zur eigenständigen Auslegung der Freistellungserklärung im Schreiben vom 10. Mai 1985 befugt, weil diese fest umrissen ist und in gleicher Geschlossenheit wie dem Landesarbeitsgericht dem Senat vorliegt (BAG Urteil vom 12. Juli 1957 - 1 AZR 418/55 - AP Nr. 6 zu § 550 ZPO).

c) Diese Auslegung ergibt, daß der Beklagte dem Kläger mit der Freistellungserklärung im Schreiben vom 10. Mai 1985 Urlaub gewährt hat.

aa) Die zeitliche Festlegung des Urlaubs ist nach allgemeiner Meinung Willenserklärung. Ob und wie der Arbeitgeber den Urlaub zeitlich festgelegt hat, ist durch Auslegung gemäß § 133 BGB festzustellen (Bachmann, GK-BUrtLG, § 7 Rz 8). In den Fällen, in denen es an einer ausdrücklichen Urlaubserteilung fehlt, bedarf es einer rechtlichen Würdigung des Verhaltens der Arbeitsvertragsparteien unter dem Gesichtspunkt, ob die Freistellung des Arbeitnehmers zugleich die Urlaubserteilung zum Inhalt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



bb) Der Kläger ist unmittelbar vor der rechtlichen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses ohne Rückrufvorbehalt unter Fortzahlung des Gehalts von der Arbeit freigestellt worden. Daraus konnte der Kläger erkennen, daß der Beklagte mit der Freistellung zugleich Urlaub erteilen wollte. Insbesondere im Fall der Freistellung in der Kündigungsfrist muß der Urlaub nicht immer ausdrücklich erteilt werden (so bereits BAG Urteil vom 7. Februar 1985 - 6 AZR 534/82 - soweit ersichtlich nicht veröffentlicht).

(1) Ein Anzeichen für die Urlaubserteilung ist bereits die Freistellung unmittelbar vor der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ein weiterer Umstand, der für den Kläger erkennbar machte, daß der Beklagte mit der Freistellung zugleich Urlaub erteilen wollte, ist daneben der Verzicht auf einen Rückruf. Auch dieser Verzicht braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden. Im vorliegenden Fall war aufgrund des Konkurses des Arbeitgebers erkennbar, daß der Beklagte auf die Möglichkeit eines Rückrufs des Klägers auf den Arbeitsplatz verzichtete. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger für Abwicklungsarbeiten nach dem 15. Mai 1985 benötigt wurde, sind nicht ersichtlich.

(2) Weiter ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Urlaubsgewährung, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Urlaubsentgelt vor Urlaubsbeginn gezahlt hat. Die Urlaubsgewährung setzt damit nicht voraus, daß der Beklagte dem Kläger das Gehalt fortgezahlt hat. Die Erfüllung der Lohnfortzahlungspflicht ist nicht Inhalt der Pflicht zur Urlaubserteilung.



Nach § 11 Abs. 2 BUrlG ist zwar der Arbeitgeber verpflichtet die Vergütung vor Antritt des Urlaubs auszusahlen. Diese von § 614 BGB abweichende Regelung der Fälligkeit hat auf die Wirksamkeit der Urlaubserteilung keinen Einfluß. Sie bedeutet nur, daß der Arbeitgeber sich mit der Lohnfortzahlung in Verzug befindet, wenn er nicht vor Urlaubsantritt das Urlaubsentgelt auszahlt (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 18. Dezember 1986, BAGE 54, 59, 63 = AP Nr. 19 zu § 11 BUrlG, unter 2 c der Gründe Streit darüber, daß es sich vorliegend um eine bezahlte Freistellung handelte und der Beklagte dem Kläger "dem Grunde nach" Arbeitsentgelt schuldete, besteht nicht.

(3) Die Urlaubserteilung setzt weiter entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht voraus, daß der Umfang des Urlaubsanspruchs zwischen den Parteien unstreitig war. Es ist nicht erforderlich datumsmäßig festzulegen, welcher Teil des Freistellungszeitraum auf den Urlaub angerechnet wird, wenn, wie hier, der Urlaubsanspruch geringer ist als der Freistellungszeitraum.

(4) Der Urlaubserteilung steht schließlich nicht entgegen, daß sich der Kläger am 16. Mai 1985 arbeitslos gemeldet hat. Ob und wann sich der Kläger beim Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung meldet, ist seiner eigenen Entscheidung überlassen. Auch der Umstand, daß der Kläger am 1. Juni 1985 ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, war auf die Urlaubserteilung ohne Einfluß.



IV. Die Klage auf Urlaubsabgeltung kann nicht dahin ausgelegt werden, daß der Kläger mit ihr hilfsweise Urlaubsentgelt begehrt. Der Kläger hat sich den Vortrag des Beklagten, ihm sei der gesamte Urlaub durch die Freistellung erteilt worden, nicht zu eigen gemacht. Das folgt nicht nur daraus, daß der Kläger während des gesamten Verfahrens Urlaubsabgeltung verlangt hat. Der Kläger hat außerdem für seinen Klageantrag keine Konsequenzen daraus gezogen, daß er Leistungen der Arbeitsverwaltung erhalten hat (§ 117 AFG, § 115 SGB X).

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Wittek

Dr. Liebers

Hannig





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)